

Vereinssatzung zur Gründung des **FREI LEBEN n.e.V.** am 09.08.2016

- Aktualisiert am 01.05.2019 -

§1 Name und Sitz: Der Verein führt den Namen „FREI LEBEN n.e.V.“ und hat seinen Sitz in München. Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins: FREI LEBEN n.e.V. ist ein Zusammenschluss von verantwortungsbewussten, weltoffenen und lebensfrohen Menschen mit einer idealistischen Grundeinstellung und Förderern und Unterstützern, um den Bekanntheitsgrad und die Akzeptanz von Kryptowährungen (wie z.B. Bitcoin, Ethereum, etc.) zu erhalten oder zu fördern.

Der FREI LEBEN n.e.V. sieht seine Aufgabe in der Information von Mitgliedern und Interessierten über Kryptowährungen. Dabei werden Mitglieder über Neuigkeiten bestehender Kryptowährungen, neuer Kryptowährungen und deren Verbreitung und Akzeptanz informiert. So sollen u.a. neue Geschäfte und Dienstleister als zukünftige Akzeptanzstellen akquiriert werden. Diese Bereiche sollen Mitgliedern und Interessierten zugänglich gemacht werden durch Information, Organisation, Gruppenbildung und Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen unterschiedlicher Bereiche. Der FREI LEBEN n.e.V. setzt sich ein für ein hohes Maß an selbstbestimmter Freizeitgestaltung, unterstützt Einzelne und Gruppen und organisiert Zusammenarbeit sowie Gemeinschaftsprojekte.

Der FREI LEBEN n.e.V. verwirklicht seine Ziele durch Information, Unterstützung, Vorträge und andere Aktivitäten wie Öffentlichkeitsarbeit und Kooperationen. Er kann auch mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Verbänden, Behörden, und Kommunen zusammenarbeiten, sofern diese ähnliche Zielsetzungen verfolgen, oder deren Aktivitäten sich mit den Zielen des FREI LEBEN n.e.V. ergänzen bzw. ohne grundsätzliche Widersprüche in Einklang bringen lassen. Er kann Partnerschaften eingehen oder herstellen und Interessen bündeln. Sofern gerechtfertigte Interessen eingeschränkt werden, wird sich der FREI LEBEN n.e.V. für die Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen seiner Mitglieder einsetzen.

Der Verein ist auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet. Vorhandene Überschüsse werden primär zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden. Überschüsse werden ausgeschüttet. Die Mitgliedsbeiträge werden für Verwaltungskosten, Mieten, Material und ggf. Gehälter ausgegeben. Die Ausgaben werden die Einnahmen nicht überschreiten.

§3 Geschäftsjahr: Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft: Eine Fördermitgliedschaft im Verein ist für jede natürliche und juristische Person möglich. Personen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, kann vom Vorstand durch Beschluss der Status eines Ehrenmitgliedes verliehen werden. Ehren- und Fördermitglieder haben keine Stimm- oder Wahlrechte in der Mitgliederversammlung.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft: Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstand (Präsidium). Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§6 Dauer der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich jeweils für ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Der Ausschluss durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat. Bei einem Beitragsrückstand von mindestens zwei Monaten ist der Verein berechtigt die Mitgliedschaft ruhen zu lassen, bei einem Beitragsrückstand über 4 Monate oder bereits ausgesprochener Kündigung kann der Verein die Mitgliedschaft beenden. Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden damit unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen.

§7 Mitgliedsbeitrag: Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag vorab, Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder, den jährlichen Mindestbeitrag der Fördermitglieder sowie über die Erhebung einer Aufnahmegebühr.

§8 Organe: Die Organe des Vereins sind: A. Der Vorstand (das Präsidium). B. Der erweiterte Vorstand (der Senat). C. Die Mitgliederversammlung.

(Präsidium) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der Vizepräsident, jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Präsident verhindert ist. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Berufung der Mitglieder und Senatoren. Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident sowie der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich und sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Kooptierung aus dem Senat möglich, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben. Als Vorstandsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die den Verein mitgegründet hat oder ihm mindestens zwei Jahre als Mitglied angehört. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass das Amt bis vier Jahre zur Neuwahl fort dauert. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit vorerst als Vorstand ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann der ehrenamtliche Vorstand erforderliches Hilfspersonal, z. B. Sachbearbeiter, Büro- und Schreibkräfte einstellen, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dieses zulässt oder/und eine Aufwandschädigung erhalten. Solange nicht eine Mitgliedsstärke von 50 Mitgliedern überschritten ist, darf kein Personal eingestellt werden, es sei denn, dass der Verein durch Veranstaltungen, Spenden oder durch Vertrag mit Partnern vergleichbare Einkünfte hat.

(Senat) Dem Vorstand (Präsidium) steht ein Senat zur Seite, der aus bewährten Mitgliedern besteht und vom Präsidium berufen wird. Der Senat besteht aus nicht mehr als 18 Mitgliedern.

§9 Zusammentreten und Beschlussfähigkeit des Vorstands: A. Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der Vorsitzende dieses für notwendig erachtet oder die beiden anderen Vorstandsmitglieder (stellvertretender Vorstand, Schatzmeister) dies schriftlich oder mündlich beantragen. B. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter der letzten bekannten Adresse in Textform geladen wurden und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch übereinstimmende Willenserklärung des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes gefasst.

§10 Mitgliederversammlung: Das Präsidium beruft alljährlich eine Mitgliederversammlung (Kongress) ein, zu der die Mitglieder mindestens acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen haben in Textform zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn 40% der Mitglieder dies verlangen. In der Tagesordnung müssen: A. Die Erstattung des Jahresberichtes, B. Die Entlastung des Präsidiums (Vorstand), und C. (soweit erforderlich) Wahlen, vorgesehen sein. Beachtung findet §8 (Vorstand). Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit, eine Statutenänderung oder ein Auflösungsbeschluss mit 2/3 Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11 Rechnungsprüfer: Die Rechnungsprüfung obliegt dem Vizepräsidenten oder einem verdienten Mitglied des Senats. Die Mitgliederversammlung kann aus den Mitgliedern zwei Personen bestimmen, die vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Einsicht in die Geschäftsführung nehmen können, um bei der Mitgliederversammlung Anträge zur Entlastung der Geschäftsführung stellen können.

§12 Beitragsverwendung: Die Beiträge werden im Sinne der Vereinsziele verwendet. Beachtung finden §2 und §11. Der Beitrag darf nur für Verwaltungskosten verwendet werden.

§13 Haftungsausschluss: Alle im Verein aufgeführten Unternehmen, Nachrichten, Analysen und Ergebnisse dienen der Information und stellen keine Investmentberatung oder Aufforderung zum Kauf von Digitalwährungen dar. Die dargestellten Analysen sind nicht zwangsläufig bezeichnend für zukünftige Ergebnisse. Obwohl alle Bemühungen unternommen wurden, die Richtigkeit der dargestellten Informationen zu überprüfen, kann FREI LEBEN n.e.V. keine Verantwortung für jegliche Fehler oder fehlende Informationen übernehmen.

München, den 15.04.2019

Vorstand FREI LEBEN n.e.V.:

- Präsident: Michael Stegmayr
- Vizepräsident: Werner Volz
- Schatzmeister: Jürgen Schütz
- Senator: Christian Gerber